



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Jevenstedt
Der Vorsitzende des
Amtsausschusses

Jevenstedt, 09.09.2021

Meiereistraße 5, eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses statt.

Sitzung des Amtsausschusses

Am Dienstag, 21. September 2021 findet um 19:45 Uhr im Restaurant Scholler´s in Westerrönfeld, Itzehoer Chaussee 2, eine Sitzung des Amtsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Amtsvorstehers
3. Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
4. Wahl des/r Amtsdirektors/in für die Wahlperiode 2022-2029
5. Ernennung u. Vereidigung des/r Amtsdirektors/in
6. Belüftung von Klassenräumen
7. Anfragen und Mitteilungen

Wichtiger Hinweis:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Es gelten die allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregeln. Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregeln wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 10 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 20.09.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Hans Hinrich Neve, MdL
Amtsvorsteher

Gemeinde Luhnstedt
Der Vorsitzende
des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses

Luhnstedt, 09.09.2021

Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses

Am Donnerstag, 7. Oktober 2021 findet um 18:00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Amtshauses in Jevenstedt,

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2020
2. Anfragen und Mitteilungen

Wichtiger Hinweis:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Es gelten die allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregeln. Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregeln wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 10 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 06.10.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Harald Struve
Vorsitzender

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
als Gemeindebehörde

Jevenstedt, 06.09.2021

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

2. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg und Stafstedt bilden je einen Wahlbezirk. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

- Gemeinde Brinjahe : Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 2 b,
Gemeinde Embühren : Dörpshus, Freudenberger Weg 8,
Gemeinde Haale : Alte Schule, Schulstraße 15,
Gemeinde Hamweddel : Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 15,

Gemeinde Hörsten	:Wohnung Bürgermeister Groenewold, Im Dorfe 16,
Gemeinde Luhnstedt	: Gemeindezentrum, Schoolstraat 14,
Gemeinde Schülpl	: Sportheim Schülpl, Am Sportplatz 3, b. Rendsburg
Gemeinde Stafstedt	: Alte Schule, Günther-Fielmann-Platz 7.

Die **Gemeinde Jevenstedt** ist in drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 (Schule am Ochsenweg, Neue Schulstraße 13)

Am Barbüschchen I, Am Barbüschchen II, Am Ring, Am Sportplatz, Birkenweg, Dorfstraße, Gerstenweg, Haferkoppel, Heisch, Hölln, Im Winkel, Kurze Straße, Neue Schulstraße, Poststraße, Reuterweide, Roggenkoppel, Rotdornallee, Schülper Straße, Tilage, Up de Loh, Wühren, Zur alten Mühle.

Wahlbezirk 002 (Möhl's Gasthof, Dorfstraße 12)

Alte Schulstraße, Am Ehrenmal, Bankstraße, Barkhorn, Dammsedt, Dammstedter Weg, Grüner Weg, Hasenstraße, Heidkoppel, Hörn, Kattsheide, Kattsheider Weg, Kolshorn, Kreuzkoppel, Nienkattbeker Schulweg, Nienkattbeker Schweiz, Nienkattbeker Straße, Nienkamp, Nienlanden, Pollhorn, Sandgang, Sandkoppel, Schwarzer Weg, Spannan, Wischhof, Zur Kattbek.

Wahlbezirk 003 (Ev. Gemeindehaus, Meiereistraße 7)

Altenkattbek, Am Altenheim, Am Damm, Am Pollhorngraben, An Diek, Barkhorner Heide, Bäckergang, Boistedt, Bramkamp, Bramkamper Weg, Christianshöh, Diekgraben, Doktorweg, Hehnkamp, Hennstedt, Im Bogen, Itzehoer Chaussee, Jevenstedter Feld, Jevenstedter Teich, Köhlensitz, Köhlken, Meiereistraße, Mühlenstraße, Ole Bahndamm, Schevenbrügge, Schwabe, Schwaber Straße, Steinwedel, Teichweg, Tinnstücken, Tinnstückenweg, Uns Huskoppel.

Die **Gemeinde Westerrönfeld** ist ebenfalls in drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 (Tingleffhalle, Am Sportplatz 4 b)

Am Helenenhof, Am Judenfriedhof, Am Tunnel, Birkenweg, Danziger Weg, Friedrich-Hebbel-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Ginsterweg, Gorch-Fock-Weg, Graf-Luckner-Weg, Heidekamp, Helenenkoppel, Itzehoer Chaussee, Jakob-Rohwer-Straße, Kanalallee, Kanonierstraße, Kurze Straße, Marienweg, Meesdiek, Musketierstraße, Ostlandstraße, Pahlstraße, Plirup, Pommernweg, Rönneykoppel, Rudolf-Kinau-Straße, Schanzenstraße, Schlesienweg, Westpreußenweg.

Wahlbezirk 002 (Ev. Gemeindehaus, Am Kindergarten I)

Ahornweg, Am Busbahnhof, Am Glockenturm, Am Kindergarten, Am Sportplatz, An der Schule, Bahnhofstraße, Dorfstraße teilw. (Kanalallee bis Schmiedestraße), Eichenallee teilw. (Dorfstraße bis Lindenallee), Erikastraße, Heischstraße, Heischwinkel, Hermann-Löns-Straße, Johann-Peters-Straße, Kanalweg, Lindenallee, Lerchenstraße, Möhlendieken, Moorweg, Över de Heid, Rolandskoppel, Theodor-Storm-Straße.

Wahlbezirk 003 (Alfred-Roth-Stiftung, Grüner Steg 3)

Achtern Knick, Am Ehrenhain, Dorfstraße teilw. (Schmiedestraße bis Ende), Eichenallee teilw. (Lindenallee bis Jevenstedter Straße), Eichenhof, Fasanenweg, Grüner Steg, Hafenstraße, Hasenkamp, Hökerkoppel, Hogn`n Dor, Igelpfad, Jevenstedter Straße, Kleeberhof, Kuheidsberg, Langenfelde, Lagenweg, Saan Sick, Sandkoppel, Schmiedestraße, Seyn, Steebrack, Verbindungsstraße.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die beiden Briefwahlvorstände des Amtes Jevenstedt treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im Sitzungsraum der Verwaltungsstelle Westerrönfeld, Dorfstraße 60, 24784 Westerrönfeld, sowie im Sitzungsraum der Verwaltungsstelle Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links vor der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Im Auftrag
Kim Häusgen



Hauptsatzung des Amtes Jevenstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl., S. 566), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Jevenstedt vom 10.06.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Jevenstedt erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Jevenstedt.
- (2) Das Wappen zeigt:
Geteilt. Oben in Rot ein mit einem goldenen Schwert überdeckter, widersehender silberner Lindwurm, unten von Silber und Rot neunmal zur Schildmitte geständert.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Jevenstedt“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2

Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Verwaltung

Das Amt Jevenstedt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung und in Westerrönfeld eine Verwaltungsstelle. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einen hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendes Organ des Amtes.

§ 5

Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 7 (Einstellung von Beschäftigten des Amtes) bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(3) Sie oder er entscheidet über

1. Stundung,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

(5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 6

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsterherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten im Einzelfall miteinander abstimmen.

§ 7

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor trifft im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplanes und

der nach § 24a AO i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten Grundsätze die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Amtes.

(2) Personalentscheidungen für Beschäftigte des Amtes, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors vom Hauptausschuss getroffen.

§ 8

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Jevenstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a in Verb. mit § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 10 Amtsausschussmitglieder und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet: Aufgaben gem. § 15 d AO i. Verb. m. § 45 b GO, Finanzwesen, Personalangelegenheiten gem. § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung, Grundstücksangelegenheiten.

Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen worden sind.

Soweit in § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung Wertgrenzen festgelegt sind, gelten diese für den übertragenen Aufgabenbereich des Hauptausschusses in der doppelten Höhe.

b) Schulausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Betreuung der Amtsschule mit den Standorten in Jevenstedt und Westerrönfeld

Soweit in § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung Wertgrenzen festgelegt sind, gelten diese für den übertragenen Aufgabenbereich des Schulausschusses in der doppelten Höhe.

c) Klärschlambeseitigungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Fäkalschlambeseitigung in Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt und Stafstedt

d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

(2) In den Ausschuss zu b) können bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Hamweddel, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt oder Westerrönfeld angehören oder angehören können.

(3) In die Ausschüsse a – d werden je zwei stellvertretende Mitglieder gewählt, die dem Amtsausschuss angehören müssen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 11**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 12**Verträge nach § 24a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, sowie für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 14**Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt“, erscheint bei Bedarf am ersten und dritten Donnerstag im Monat und ist bei der Amtsverwaltung in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in 24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1

GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 06.09.2021

Amt Jevenstedt
Dietmar Böhme
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

—◆—

Satzung
über die Versorgung mit Wasser und
den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Westerrönfeld
(-Wasserversorgungssatzung-)



Die Gemeinde Westerrönfeld hat aufgrund

- der § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl., S. 566)
- der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5, § 6, § 8 und § 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566)

nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.05.2021 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Westerrönfeld betreibt und unterhält in ihrem Gebiet eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Die öffentliche Wasserversorgung umfasst:

1. Gewinnung, Bezug, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke sowie
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Brandschutz, jeweils soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Wasserversorgungsanlagen für ein Teilgebiet der Gemeinde östlich der Bundesstraße 77 und südlich der Gemeindestraße Moorweg, das in dem dieser Satzung als Bestandteil (**Anlage 2**) beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist, gehören nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde. Die Wasserversorgung in diesem Teilgebiet der Gemeinde wird auf Grund der Vereinbarung zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Rendsburg GmbH in einem Teilgebiet der Gemeinde Westerrönfeld vom 26.02./14.04.2019 sichergestellt.

§ 2 Wasserversorgungsanlagen

(1) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Anlagen zur Gewinnung, zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Verteilung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst oder nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorhält, benutzt und finanziert.

(2) Zu den erforderlichen Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung gehören auch dauerhaft gesicherte Mitbenutzungsrechte an von Dritten errichteten und unterhaltenen erforderlichen Anlagen, die die Gemeinde in Anspruch nimmt und zu deren Finanzierung sie beiträgt.

1 Die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Wasserversorgung der Gemeinde Westerrönfeld vom 20.03.2014 in der jeweils gültigen Fassung gelten insbesondere auch für Grundstücke im Gemeindegebiet von Westerrönfeld in den Straßen Marienweg und Meesdiek, die aus Wasserleitungen der Stadtwerke Rendsburg GmbH, die außerhalb des Gemeindegebiets liegen, versorgt werden. Die Hausanschlussleitungen für diese Grundstücke liegen teilweise im Gebiet der Stadt Rendsburg, teilweise im Gebiet der Gemeinde Westerrönfeld. Die Recht zur Nutzung dieser Anlagen der Stadtwerke Rendsburg sind durch die Vereinbarung zur anteiligen Nutzung einer Wasserhauptleitung der Stadtwerke Rendsburg GmbH durch die Gemeinde Westerrönfeld vom 04./5.01.2010 gesichert. Die Grundstücke und die Wasserversorgungsanlagen sind in dem als **Anlage 3a** beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

2. Die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung Wasserversorgung der Gemeinde Westerrönfeld vom 20.03.2014 in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für Grundstücke auf der Westseite der Itzehoer Chaussee im Gebiet der Stadt Rendsburg, die aus einer im Gebiet der Stadt Rendsburg liegenden Hauptwasserleitung der Gemeinde Westerrönfeld versorgt werden. Die Hausanschlussleitungen zu dieser Hauptwasserleitung stehen im Eigentum und in der Baulast/Trägerschaft der Gemeinde Westerrönfeld, obwohl sie im Gebiet der Stadt Rendsburg liegen. Die Grundstücke und die Wasserversorgungsanlagen sind in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan (**Anlage 3b**), der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

(3) Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Erneuerung sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Erneuerung, den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

(4) Hausanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind gemeinsam Berechtigte und Verpflichtete (Gesamtschuldner).

Die Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen und Maßnahmen, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzugeben bzw. vorzunehmen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer gerichteten Verwaltungsakte und abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam und bindend.

3. Hausanschluss

Der Hausanschluss ist die Verbindungsleitung von der Abzweigstelle an der Straßenleitung (Verteilungsnetz) bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung.

4. Wasserverbrauchsanlage

Die Wasserverbrauchsanlage umfasst alle Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

5. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

2. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Versorgung über fremde private Grundstücke sind ein grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht und eine Baulast zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des hinterliegenden Grundstücks, das dieser nachzuweisen hat, erforderlich; Leitungsrechte und Baulasten zu Gunsten der Gemeinde reichen aus.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit über eine Messeinrichtung das mit der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter i.S. von § 2 Abs. (2) Ziff. 1, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. (1) erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Die Gemeinde kann den Anschluss dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung und dieser Satzung für das Grundstück ergebenden Beiträgen, Gebühren und Erstattung von Hausanschlusskosten, die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen, die insoweit als Hausanschluss gelten, als Kostenerstattung zu tragen (§ 32 Abs. (1)). Die Gemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum und Bestandteil der öffentlichen Einrichtung werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (1) und § 5 Abs. (1) nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Straßenleitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Gemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, dass sein Grundstück durch eine provisorische Hausanschlussleitung an eine öffentliche Leitung jederzeit widerruflich angeschlossen wird. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung, Stilllegung und Beseitigung dieser Hausanschlussleitung trägt der Grundstückseigentümer (§ 32 Abs. 1). Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Gemeinde. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 7 und des § 8 geschaffen, so ist die Leitung stillzulegen und auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen.

(3) Für Anschlüsse und Leitungen nach Abs. (1) und Abs. (2), die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und die nicht in Grundstücken der Gemeinde verlegt werden, kann die Gemeinde zu ihren Gunsten vom Grundstückseigentümer die Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten durch Eintragung einer Reallast und einer Baulast verlangen.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken.

(2) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Gemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 14 Abs. (2) und auch § 17 Abs. (2) Satz 2 bleiben unberührt.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 Abs. (1) und Abs. (2) umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen von elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(4) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen von der Gemeinde zugelassen sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde nicht verbunden sein.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 4 Abs. (1) in Verbindung mit § 3 Ziff. 2 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut werden oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es ein Leitungsrecht zu einer solchen betriebsfertigen Straßenleitung durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in grundbuchrechtlich und durch Baulast gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Hausanschlusses nach § 5 Abs. (2) befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung macht die Gemeinde die betriebsfertige Herstellung von neu hergestellten Straßenleitungen jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Gartenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer und alle anderen Benutzer, insbesondere die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. (1) sicherzustellen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Gemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch

die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Gemeinde die Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. (1) und Abs. (2) gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Gemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Gebührenbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische Einschränkungen oder hygienische Bedenken bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen bei der Gemeinde beantragt und von der Gemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Gemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 10 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und jede Änderung des Hausanschlusses unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, beschrieben. In den Fällen des § 7 Abs. (3) sind Anträge auf Anschluss und Benutzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Gemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Der Hausanschluss (§ 3 Ziff. 3) wird erst hergestellt, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen wird oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

2. Abschnitt: Hausanschlüsse

§ 11 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Hausanschlüsse

(1) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung nach den näheren Angaben der Gemeinde getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist Eigentümerin des gesamten Hausanschlusses. Sie lässt diesen herstellen, erneuern, ausbauen, umbauen, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu treffen.

(4) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Hausanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde vier Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Bei Hausanschlüssen, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, behält sich die Gemeinde vor, sie vom Verteilungsnetz abzutrennen.

(8) Die Absätze (1) bis (7) gelten unabhängig von der Länge und Lage des Hausanschlusses und auch für zusätzliche Hausanschlüsse, Leitungen nach § 5 Abs. (1) und provisorische Hausanschlüsse nach § 5 Abs. (2).

§ 12 Anzahl der Hausanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Hausanschluss.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorüberge-

henden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Gemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Hausanschlüsse zu verlegen (z. B. Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Hausanschlüsse.

(5) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht und eine Baulast gesichert haben.

§ 13 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Gemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer als Teil der Kosten für seine Verbrauchsanlage. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

3. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 14 Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück am Ende des Hausanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Gemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Gemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise

unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 15 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern, auf Einrichtungen der Wasserversorgungseinrichtung oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

§ 16 Art der Versorgung

(1) Das von der Gemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf seinem Grundstück im Rahmen seiner privaten Wasserverbrauchsanlagen zu treffen.

§ 17 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Der Benutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art an den Standrohren; bei Verlust ist der Neuwert zu ersetzen. Auf Verlangen der Gemeinde ist bei der Ausgabe von Hydrantenstandrohren eine Sicherheit in Geld bei der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 18 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 9 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreis der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung nach § 9 in Verbindung mit Abs. (2) eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer.

I. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 19 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Gemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften einschließlich des periodischen Zählerwechsels sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß

angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Gemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Gemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Wasserzähler stehen und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.

§ 20 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Maß- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21 Ablesung

(1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Den Ablesezeitraum gibt die Gemeinde ortsüblich bekannt.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten, fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch längstens auf den Zeitraum der Festsetzungsverjährung (§ 169 Abgabenordnung in Verbindung mit § 20 KAG) beschränkt.

§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. ein Hausanschluss gemäß § 5 vorliegt oder
3. die Verlegung des Hausanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder

(kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 11 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen nach Abs. (1) verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. (1) und Abs. (2) trägt der Grundstückseigentümer.

I. Abschnitt: Wasserverbrauchsanlagen

§ 24 Herstellung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Wasserverbrauchsanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Wasserverbrauchsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Wasserverbrauchsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, erneuert, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und wesentliche Veränderungen der Wasserverbrauchsanlage dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Wasserverbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, sind bei der Gemeinde zu beantragen, von der Gemeinde zu ge-

nehmigen und können durch die Gemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(6) Es dürfen nur Materialien und Geräte gemäß den anerkannten Regeln der Technik verwendet werden. Zum Nachweis sind entsprechende Prüfzeichen anerkannter Prüfstellen (z. B. DIN-DVGW, GS, ISO, EN) erforderlich.

§ 25 Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 26 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlage

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Wasserverbrauchsanlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 27 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Hausanschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlagen sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

I. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 28 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Abs. (1) zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 29 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 30 Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung

(1) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Grund- und Benutzungsgebühren auf Grund einer besonderen Satzung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Weiterverteiler kann durch besondere Verträge geregelt werden.

§ 31 Verwaltungsgebühren und Aufwändungsersatz

(1) Für die Zulassung von Eigen-, Zusatz- und Reserveanlagen nach § 9 Abs. (5) erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 € sowie Auslagenersatz für Untersuchungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter.

(2) Für die Genehmigung und Verplombung von Anlagen nach § 13 Abs. (2) und § 24 Abs. (5) erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 €.

(3) Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung (§ 18 Abs. (5)) erhebt die Gemeinde Aufwändungsersatz.

(4) Für die Nachprüfung von Wasserzählern nach § 20 Abs. (2), wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, erhebt die Gemeinde Aufwändungsersatz.

(5) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die der Gemeinde durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.

(6) Die Verwaltungsgebühren und der Aufwendungsersatz werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

§ 32 Kostenerstattungen nach § 9 a KAG

(1) Die Gemeinde erhebt Kostenerstattungen nach § 9 a KAG für die Herstellung, die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau, die Unterhaltung und die Beseitigung der Hausanschlüsse. Das gilt auch

- für Mehrkosten nach § 5 Abs. (1),
- für provisorische Hausanschlüsse nach § 5 Abs. (2)
- für zusätzliche Hausanschlüsse (insbesondere nach § 12),
- für Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nach § 23,
- für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. (2), und
- für Bauwasseranschlüsse und sonstige Anschlüsse für vorübergehende Zwecke nach § 17 Abs. (3).

Für die Kosten des periodischen Zählerwechsels gilt § 19 Abs. (1), Satz 2.

(2) Die Kostenerstattungen bemessen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und Kosten.

(3) Die Kostenerstattung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 33 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) vom Ausschluss oder Beschränkungen nach § 6 Abs. (2) und Abs. (3) Wasserversorgungsanlagen benutzt,
- b) § 7 Abs. (1) und Abs. (2) ein Grundstück nicht an die Wasserversorgungseinrichtung anschließen lässt,
- c) § 8 den Wasserbedarf nicht aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen deckt,
- d) § 9 Abs. (5) private Wasserversorgungsanlagen herstellt oder betreibt,
- e) § 10 ohne ordnungsgemäßen, fristgemäß gestellten Antrag, ohne Zustimmung oder ohne Genehmigung ein Grundstück anschließt oder einen Anschluss ändert,
- f) § 11 Verpflichtungen zur Vorbereitung und Herstellung oder zum Schutz und Betrieb des Hausanschlusses nicht einhält,
- g) § 12 Abs. (1) keinen direkten Hausanschluss herstellt oder herstellen lässt,
- h) § 12 Abs. (3) nicht alle Gebäude separat anschließen lässt,
- i) § 13 Abs. (2) und Abs. (3) Löschwasserentnahmestellen unzulässig nutzt oder nicht zur Verfügung stellt,
- j) der Einstellung nach § 15 Abs. (1) und Abs. (2) Wasser entnimmt,
- k) § 17 Wasser verwendet,
- l) § 18 Verpflichtungen zur Um- und Abmeldung nicht einhält,
- m) § 19 Abs. (3) Mitteilungspflichten über das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Wasserzählern verletzt,
- n) § 19 Abs. (4) Änderungen an Wasserzählern vornimmt oder vornehmen lässt,

- o) § 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nicht im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
- p) § 24 Wasserverbrauchsanlagen nicht entsprechend den vorgegebenen Regelungen herstellt oder betreibt
- q) § 25 Abs. (2) die Inbetriebnahme nicht durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten erfolgen lässt,
- r) § 28 den Zutritt verweigert
- s) § 29 die Grundstücksbenutzung verweigert und
- t) § 33 Abs (2) Altanlagen nicht wie vorgeschrieben herrichtet oder beseitigt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000.- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 34 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG erhoben und verarbeitet:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung
- b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die zur Abrechnung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 29 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. unteren Bauaufsichtsbehörden;
4. Wasserbehörden;
5. Grundbuchamt;
6. Katasteramt

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von Daten, die nach Abs. (1) anfallen, ein Verzeichnis mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung, insbesondere auch zum Aufbau eines Verbraucherkatasters, eines Katasters der angeschlossenen Grundstücke und zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage in vergleichbarer Weise der Versorgung des Grundstücks mit Wasser dienten, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Wasserversorgung nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen. Die Frist nach Satz 1

beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 Abs. (3). (3) Soweit Leitungsrechte bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Hausanschlüssen durch Eintragung im Grundbuch oder Baulast zu sichern sind (§ 4 Abs. (1) Satz 3, § 12 Abs. (5)), haben die Grundstückseigentümer die notwendigen Anträge zu stellen und die notwendigen Zustimmungen zu erteilen, sobald sie von der Gemeinde schriftlich dazu aufgefordert werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 20.05.2021

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer



Anlage I

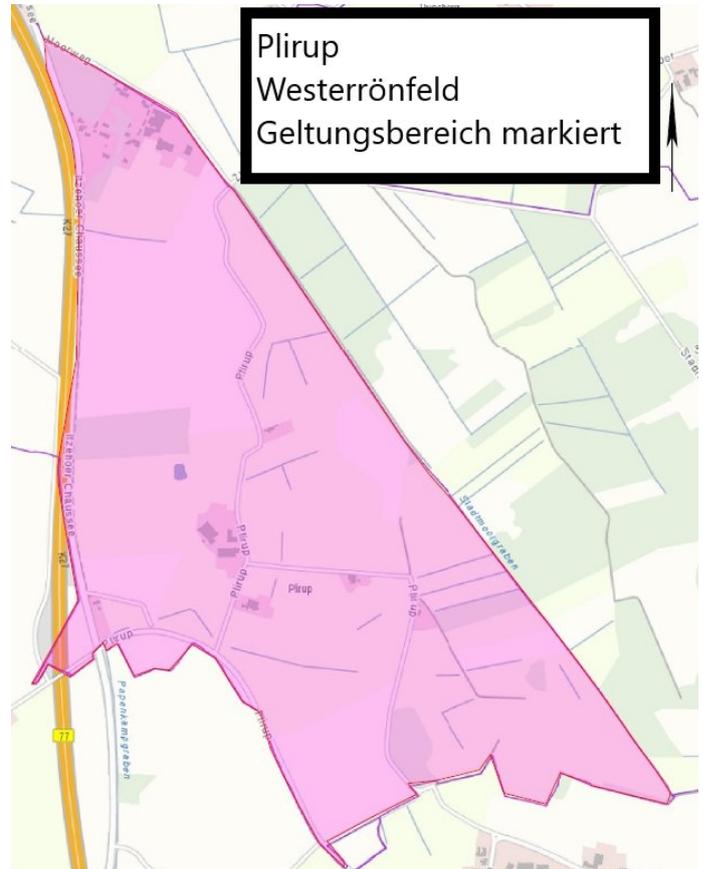
Antragsunterlagen nach § 10 Abs. (2)

Dem Antrag zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung nach § 10 Abs. (2) sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

- 1.) Eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
- 2.) Der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll. Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 3.) Eine nähere Beschreibung des Betriebes oder der Einrichtung, für den oder die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- 4.) Einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Hausanschlusses.
- 5.) Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
- 6.) Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten (§ 32).
- 7.) Ggf. eine Erklärung nach § 5 Abs. (1) Satz 2 bzw. § 5 Abs. (2).

Anlage 2

der Satzung über die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Westerrönfeld -Wasserversorgungssatzung- vom 20.05.2021



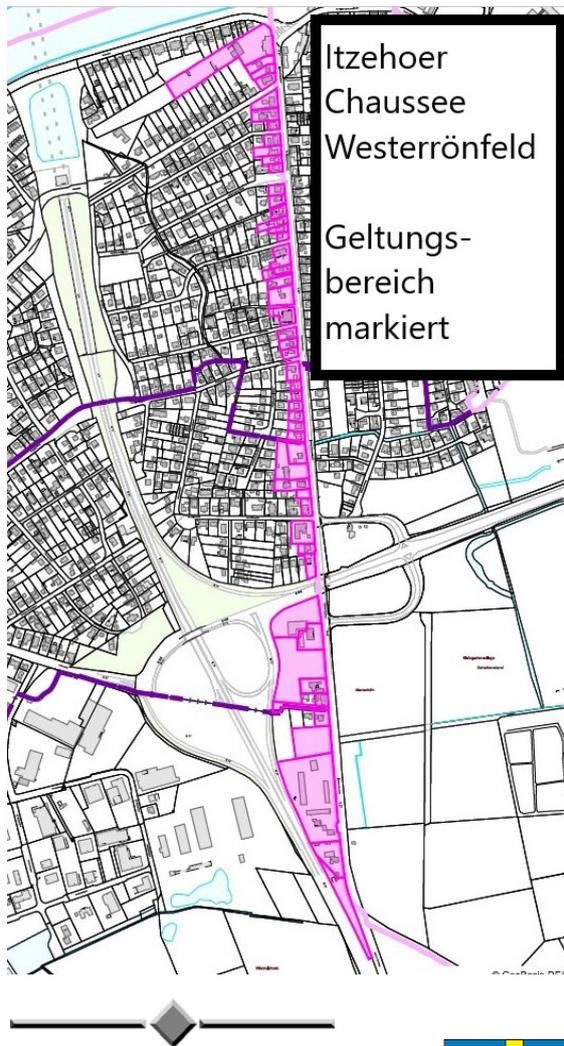
Anlage 3a

der Satzung über die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Westerrönfeld -Wasserversorgungssatzung- vom 20.05.2021



Anlage 3b

der Satzung über die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Westerrönfeld -Wasserversorgungssatzung vom 20.05.2021



**Hauptsatzung der
Gemeinde Westerrönfeld**
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Westerrönfeld erlassen:

§ 1**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Westerrönfeld zeigt in Blau einen goldenen Pfahl, gekreuzt von einem silbernen Wellenbalken, im ersten Viertel ein silbernes Wagenrad mit acht Speichen, im vierten Viertel einen silbernen gestürzten Anker.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt in Blau zwei durchgehende, schmale Streifen, die ein liegendes lateinisches Kreuz bilden. Der senkrechte gelbe Streifen wird an der Kreuzungsstelle von

dem waagerechten weißen wellenförmigen Streifen bedeckt. Unmittelbar neben der Stange im oberen Feld befindet sich ein weißes Wagenrad mit acht Speichen, im unteren Feld ein weißer gestürzter Anker.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Westerrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluß von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 13. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist.

§ 3**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Jevenstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4**Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Name des Ausschusses	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss	7 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Finanz-, Steuer-, Abgaben- (Gebühren, Beiträge u. a.) und Grundstückswesen, privatrechtliche Entgelte, Personalangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses
b) Bauausschuss	7 Mitglieder	Bauleitplanung, Strukturentwicklung, grundsätzliche Gestaltung des Ortes, Hoch- und Tiefbau, Wirtschaftsförderung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenunterhaltung und -reinigung, Grundstücksangelegenheiten, Brandschutz, Verkehrsplanung
c) Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport	7 Mitglieder	Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Paten- und Partnerschaften, Förderung und Pflege des Sports und der Sportanlagen, Sozialwesen, Seniorenarbeit, Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten
d) Jugend- und Kindertagesstättenausschuss	7 Mitglieder	Jugendhilfe, offene Jugendarbeit, Jugendberatung, Kindertagesstätten, Betreuungseinrichtungen
e) Umwelt- und Friedhofsausschuss	7 Mitglieder	Denkmalpflege, Kleingartenwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege und Ortsverschönerung, Gemeindeländereien (landwirtschaftlicher Nutzung)

(2) In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Jede Fraktion kann in die Ausschüsse a) – e) je ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen, welches der Gemeindevertretung angehören muss. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(4) Bei Beratungen des Ausschusses zu e) zum Aufgabengebiet Kleingartenwesen nehmen zu diesen Tagesordnungspunkten zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenbauvereins und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes teil und sind stimmberechtigt. Sie treten somit zu diesen Beratungspunkten an die Stelle der sonst diesem Ausschuss angehörenden Bürgerinnen und Bürger.

(5) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der

Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7**Einwohnerversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen

und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt“, erscheint bei Bedarf am ersten und dritten Donnerstag im Monat und ist bei der Amtsverwaltung in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in 24784 Westerrönfeld,

Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt hingewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 30.08.2021

Gemeinde Westerrönfeld
Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

Hauptsatzung der Gemeinde Hamweddel (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hamweddel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hamweddel ist von Silber und Rot im Wellenschnitt schräglinks geteilt. Oben ein rotes Wagenrad, unten drei silberne Laubbäume.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem im Wellenschnitt nach hinten aufwärts schräg geteilten, oben weißen, unten roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Hamweddel, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Die Einstellung von Beschäftigten,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
 13. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Jevenstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Name des Ausschusses	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Kulturausschuss	5 Mitglieder	Kulturelles, Heimat- und Dorfpflege
b) Bau- und Wegebauausschuss	5 Mitglieder	Bauleitplanung, Aufgaben als Straßenbaulastträger, Wegebaumaßnahmen
c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Für die Ausschüsse a) bis c) wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches der Gemeindevertretung angehören muss.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten

der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig. (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt bekannt gemacht.

Es führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt“, erscheint bei Bedarf am ersten und dritten Donnerstag im Monat und ist bei der Amtsverwaltung in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in 24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt hingewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.07.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamweddel, 30.08.2021

Gemeinde Hamweddel
Monika Sievers
Bürgermeisterin

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

Hauptsatzung der Gemeinde Brinjaha (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Brinjaha erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Brinjaha zeigt über einer gesenkten roten Spitze, diese belegt mit 5 silbernen Schwarzerlenblättern 2:3, in Silber ein linksgewendeter springender roter Hirsch.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt die auf dem in einen breiten oberen roten und einen schmalen unteren weißen Streifen geteilten Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Brinjaha, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

Die Einstellung von Beschäftigten,

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
12. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist.

§ 3**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Jevenstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4**Ständige Ausschüsse**

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Name des Ausschusses	Zusammensetzung	Aufgabengebiete
a) Kulturausschuss	5 Mitglieder	Kulturelles, Heimatpflege, soziale und sportliche Maßnahmen
b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	2 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung des Jahresabschlusses

In den Ausschuss zu a) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Für die Ausschüsse a und b wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches der Gemeindevertretung angehören muss.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7**Einwohnerversammlung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen

und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des

Amtes Jevenstedt“, erscheint bei Bedarf am ersten und dritten Donnerstag im Monat und ist bei der Amtsverwaltung in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in 24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt hingewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2015, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.07.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brinjahe, 30.08.2021

Gemeinde Brinjahe
Edlef Backsen
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer



Anzeigen/nicht amtlicher Teil



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Die Fahrradsaison endet am 15. September 2021

Die Fahrradsaison 2021 endet am 15. September. Freut Euch auf 2022, wenn es im Mai wieder heißt: „Schwingt Euch auf die Räder und seid dabei!“

„Mittagstisch bi möhls“ am 06. Oktober 2021**Jetzt immer jeden I. Mittwoch im Monat!**

Unser nächster Mittagstisch findet am Mittwoch, den 06. Oktober um 12 Uhr bei möhls statt. Es gibt Kohlroulade mit Kümmelkohl, Petersilienkartoffeln mit Sauce incl. einem Verteiler. Das Essen kostet € 7,50 pro Person. Es kann auch „außer Haus“ zum Abholen bestellt werden.

Anmeldung bei A. Plikat unter 04337-919999 oder direkt bei möhls unter 04337-331.

Unsere Handarbeitsgruppe ist wieder aktiv!!

Immer 14-tägig dienstags trifft sich unsere Handarbeitsgruppe um 19.30 Uhr im ev. Gemeindehaus, um in gemütlicher Runde bei einer Tasse Tee zu häkeln, stricken oder basteln. Jeder bringt sich seine eigene Arbeit mit. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Schauen Sie einfach mal vorbei. Weitere Infos bei Susanne Wulff unter 04337-913503.

Die nächsten Termine sind am 21.09. und am 05.10.

Herbstfrühstück am 23. Oktober 2021

Auch dieses Jahr bieten wir wieder ein reichhaltiges Frühstücksbuffet für unsere Mitglieder an. Am Samstag, den 23. Oktober um 9.30 Uhr starten wir im ev. Gemeindehaus. Lasst Euch von den zahlreichen Leckereien überraschen und verbringt eine schöne Zeit in netter Runde. Der Preis pro Person beträgt € 9 für unsere Mitglieder und € 12 für Nichtmitglieder.

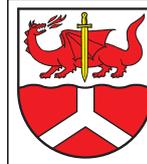
Anmeldung bitte bei Maike Karde unter 04337-1557!

Corona-Teststation vom DRK Jevenstedt

Unsere Corona-Teststation ist weiterhin geöffnet. Die Station befindet sich an den Parkplätzen bei der Schule/Sportplatz in den Räumlichkeiten des Schulküchen-Tracktes. Die Testungen werden von geschultem Personal abgenommen.

Aktuelle Öffnungszeiten: montags 19-20 Uhr
donnerstags 19-20 Uhr

Anmeldung unter: www.terminland.eu/jevenstedt-coronatest



Gemeinde Jevenstedt
– Der Bürgermeister –

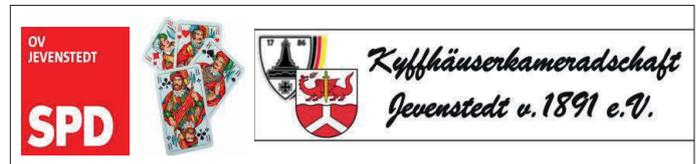
Jevenstedt, 08.09.2021

Schließung des Freibades

Das Freibad der Gemeinde Jevenstedt schließt in dieser Saison am

Samstag den 18.09.2021 .

Sönke Schwager
Bürgermeister

**Endlich!!****Wir laden wieder herzlich ein zum Kartenspielen!**

Lange mussten wir pausieren, aber jetzt legen wir langsam wieder los!

Du spielst gern Doppelkopf oder Skat?
Du bist zwar in einer Spielgemeinschaft, aber kannst nicht genug bekommen oder konntest lange nicht spielen?
Du bist Anfänger oder brauchst ein wenig Übung?

Egal warum, wir wollen Gelegenheit geben, in lockerer Atmosphäre ein paar Runden zu spielen...

Wir treffen uns ab sofort wieder jeden dritten Montag im Monat im Vereinsheim der Kyffhäuser im Pollhorngraben

Das nächste Mal am 20.09.21 um 19:00 Uhr

Wir können auch noch gut einige Skatspieler gebrauchen ;-)

Achtung: Ob und wie wir tatsächlich spielen können, hängt von den jeweilig gültigen Corona-Regeln am Spieltag ab

Wir freuen uns (vorsichtig) auf Euch!

Tatjana Larsen
SPD Jevenstedt

Eckard Staben
Kyffhäuser Kameradschaft

PS.: Wer lieber kniffeln, Phase 10 o.ä. spielen möchte, ist natürlich ebenso willkommen!

Fragen? Einfach anrufen! 0176-81033860 (Staben) oder 01567-8422105 (Larsen - hier bitte unbedingt auf dem AB eine Nachricht hinterlassen!)

Gemeinde Schwabe

Laternenumzug in Schwabe

08.10.2021 um 19:30 Uhr

Feuerwehrgerätehaus Schwabe

Anschließendes Grillen

Wir freuen uns auf einen regen Besuch.

FFW Schwabe

www.amt-jevenstedt.de



Vorstellung mobile Beratung des Pflegestützpunktes
Gerade für Menschen mit Pflegebedarf können weite Wege ein großes Hindernis sein. Daher startet der Pflegestützpunkt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum September 2021 eine mobile Beratung. Damit soll Betroffenen in einer solchen schweren Lebenssituation der Zugang zu Beratung erleichtert werden.

Eine Mitarbeiterin wird nach einem festen Fahrplan 17 Gemeinden im Kreisgebiet besuchen und dort die Beratung anbieten. Sie ist als offene Sprechstunde geplant und wird immer von 9:00 bis 11:00 Uhr angeboten.

Telefonisch ist die mobile Beratung unter der Nummer 04331 202 1245 erreichbar. So besteht die Möglichkeit, auch Hausbesuche zu vereinbaren.

Der Pflegestützpunkt wird mit der mobilen Beratung in den folgenden Gemeinden im Amt Jevenstedt vertreten sein:

Termin	Ort	Adresse
1. Dienstag im Monat	Jevenstedt	Sportlerheim
3. Dienstag im Monat	Haale	Schulstraße 15,

Mobile Beratung in Jevenstedt

Der Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde bietet eine individuelle, unabhängige und kostenfreie Beratung zu den Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung an.

Ab September 2021 sind wir an **jedem 1. Dienstag im Monat** im Sportheim, Am Sportplatz in Jevenstedt, für Sie da.

Ich freue mich auf Ihren Besuch!

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



Liebe LandFrauen,

wir laden Euch herzlich zu unserem diesjährigen **Ernte Dank Fest am 06.10. um 19.30 Uhr** in die **Margarethen-Mühle** ein.

Die Luhnstedter LandFrauen übernehmen die Gestaltung des Abends.

Auch hier gilt das jeweils gültige Hygiene-Konzept des Landes.

Anmeldung bis zum 31.09.21 bei euren **Ortslandfrauen** oder bei **Anke Ivens unter 04875-794**

Die Kosten für das Essen betragen 11 €.

Es grüßt Euch
der Vorstand



Gottesdienste:

Konfirmationen

18.09. - St.-Georg-Kirche, P. Thiedemann

Konfirmationen

19.09. - Kreuzkirche Schülpe, P. Thiedemann

Abendgottesdienst mit Kreuz & Quer

26.09. - 19.00 h, Kreuzkirche Schülpe, Team

Erntedank-Gottesdienst auf dem Sportplatz/Luhnstedt

03.10. - 11.00 h, in Luhnstedt, P. Thiedemann

Musik in/vor der Schülper Kirche

19.09. - 18.00 h, Sönke Nickels + Ensemble Skulleby
und Hausband

Veranstaltungen:

Konfirmandenunterricht KU4

mit Pastor Thiedemann

Konfirmandenunterricht KU 8

dienstags im Gemeindehaus mit Pastorin Hanke

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

montags, mittwochs u. donnerstags
14.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 12 J.

Bethel-Sammlung vom 13.09.-18.09.2021

Gut erhaltene Kleidung, paarweise gebündelte Schuhe in Plastiktüten verpackt, wird in einem Container auf dem Parkplatz vor dem Pastorat gesammelt.

Neues aus der Schule am Ochsenweg



Dies & Das

Eine knallgelbe Überraschung gab es für die Erstklässler gleich zu Beginn des Schuljahres:



Wie in jedem Jahr hatte der Verein „Plietsch und stark, Rendsburg“ Biobrotboxen für jedes Kind organisiert und der AWR nachhaltige Emil-Trinkflaschen gesponsert. Im Unterricht wurde von den Klassenlehrerinnen „Gesundes Frühstück“ thematisiert, denn eine ausgewogene Ernährung mit Vollkorn und viel Obst und Gemüse macht konzentriertes Lernen möglich.

Auch die Kinder der vierten Klassen durften sich freuen: Alle haben die diesjährige Fahrradprüfung in Theorie und Praxis bestanden.



Recht herzlich möchten wir uns beim TUS Jevenstedt bedanken, der den Schülerinnen und Schülern den Sportplatz an der Jevenau im Sommer und den beim Vereinsheim im Winter in den beiden 30-Minuten-Pausen zum Spielen zur Verfügung stellt. Hier können die Kinder nach Herzenslust toben, rennen, Fußball spielen und sich richtig auspowern.



Schule am Ochsenweg
Standort Jevenstedt, Standort Westerrönfeld

Anmeldung
der Schulanfänger*innen für das Schuljahr 2022/23

Nach dem Schulgesetz von 2014, § 22, sind in diesem Jahr alle Kinder zum Schulbesuch anzumelden, die bis zum 30.06.2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über diesen Antrag entscheidet die Schulleitung.

Im Vorjahr und im Laufe des Schuljahres beurlaubte Kinder müssen erneut angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom

18. - 22. Oktober 2021

jeweils

Montag bis Freitag von 9 - 12 Uhr

und zusätzlich

Donnerstag Nachmittag (21.10.2021) von 16 - 18 Uhr

im Sekretariat der jeweiligen Schulstandorte!

Die Geburtsurkunde und ein Masernimpfnachweis sind vorzulegen! Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, ist das Gerichtsurteil vorzulegen.

Das Betreten des Schulgeländes ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und der 3G-Regel erlaubt! Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

gez. Dr. E. Fooker-Verweyen
Schulleiterin

Standort Jevenstedt Telefon: 04337/320 95 - 0
Neue Schulstraße 13 Fax: 04337/320 95 - 20
24808 Jevenstedt
Grund-und-Gemeinschaftsschule.Jevenstedt@schule.landsh.de
Öffnungszeiten Sekretariat: Montag bis Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Standort Westerrönfeld Telefon: 04331/134 45 - 0
Am Sportplatz 4 Fax: 04331/134 45 - 20
24784 Westerrönfeld
Grund-und-Gemeinschaftsschule.Westerröenfeld@schule.landsh.de
Öffnungszeiten Sekretariat: Montag bis Freitag: 8.15 - 12.00 Uhr

Jagdgenossenschaft Schwabe

Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwabe am **Montag dem 11.10.2021 um 19:30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus in Schwabe lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstandes
4. Verwendung der Jagdpacht
5. Verschiedenes

Sollte die Versammlung um 19:30 Uhr nicht beschlussfähig sein, da weniger als 1/10 der Mitglieder anwesend sind, so lade ich hiermit zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung an demselben Tag und Ort um 20:00 Uhr ein. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ich weise darauf hin, dass Veränderungen im Jagdkataster dem Vorstand mitzuteilen sind.

Die Versammlung findet unter Einhaltung der allgemein geltenden Corona – Bestimmungen statt.

Klaus Schülldorf Jagdvorsteher

Die nächste Ausgabe erscheint

am 7. Oktober 2021

Annahmeschluss für Veröffentlichungen

und Anzeigen ist der

Mittwoch, 29. September 2021

um 16.00 Uhr


**NEUENDORFER
BRAND-BAU-GILDE**
Versicherungsverein a.G. seit 1813

Fair. Schnell. Norddeutsch.

Ihr Ansprechpartner vor Ort für alle Neuendorfer Versicherungen

Dirk Schülldorf

Tel.: 04331 / 8689111
Mobil: 0173 / 6734915

versicherung-rd.de
schuellendorf@versicherung-rd.de



Montags: Kinderturnen mit Ann-Katrin und Susanne
15- 16 Uhr (6-7 Jahre)
16- 17 Uhr (ab 8 Jahren)

Basketball mit Kai
17- 18:30 Uhr (ab 10 Jahren)

Präventives Ausdauertraining mit Silke
April-Oktober: 18:30- 19:30 Uhr

Dienstags: Eltern/Kindturnen mit Susanne
15- 16:15 Uhr (3-5 Jahre)
16:15- 17:30 Uhr (12-36 Monate)

Ganzkörperkräftigung mit Maike
19 – 20 Uhr

Fußball:

Sonntag, 16.09. - 15 Uhr: TUS I - FC Kilia Kiel

Sonntag, 26.09. - 15 Uhr: TUS I - MTSV Hohenw.

Sonntag, 03.10. - 15 Uhr: TUS I - TSV Stein

Liebe Jevenstedter,
hier ist **Heike Günther**,
aktive ZuhörerIn als
Immobilienmaklerin!

Ich biete Ihnen:
Eine **kostenfreie**, marktgerechte
Bewertung Ihrer Immobilie!

Übernahme sämtlicher Formalitäten,
das spart Ihnen viel Zeit und viele
Rennereien!

Eine 100 % individuelle **Betreuung!**



Ich suche überall:

Einfamilienhäuser! + Doppelhäuser! +
Reihenhäuser! + Mehrfamilienhäuser!
+ Eigentumswohnungen! +
Landwirtschaftliche Objekte! +
Resthöfe + Gewerbeobjekte!

RE/MAX Ihre persönliche Maklerin
Heike Günther
Mobil: +49 171 -6251361
Telefon: +49 4321-20691-14
Fax: +49 4321-20691-19
Mail: heike.guenther@remax.de

Büro:
Großflecken 24a
24534 Neumünster
www.remax-neumuenster.de
Home-Office:
Am Ring 26, 24808 Jevenstedt



SV Hamweddel e.V.

Wennhorn 2, 24816 Hamweddel
 www.svhamweddel.de - Tel 04875/478
 svhamweddel@freenet.de – Fax 04875/961175

Die nächsten Begegnungen

Herren:

19.09.-13:00	TS Schenefeld II : SV Hamweddel
24.09.-19:30	SV Hamweddel : TSV Groß Vollstedt
01.10.-19:30	SV Grün-Weiß Todenbüttel II: SV Hamweddel
10.10.-14:00	SV Hamweddel : Borussia 93 Rendsburg

C-Junioren Kreisklasse A:

21.09.-18:00	Team Jev <u>Ham</u> : Osterrönnfelder TSV
--------------	---



SV Nienkattbek von 1970 e.V.

Der SV Nienkattbek lädt ein:

Mitgliederversammlung
am Freitag, 17. September 2021 um 20.00 Uhr
 im Sportheim Nienkattbek

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a. 2. Vorsitzender
 - b. Schriftführer
 - c. Fußballobmann
 - d. Pressewart
 - e. Jugendvertreter/in
 - f. Kassenprüfer
7. Haushaltsvoranschlag für 2021
8. Anträge
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Pressewartin Petra Clasen
 Internet: www.sv-nienkattbek.de



Passbilder

+Bewerbungsfotos

zum sofortigen Mitnehmen!
 Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr

rendsbürger  **DRUCK** &verlagshaus

Nikolaus-Otto-Straße 12
 24783 Osterrönnfeld
 Telefon 04331-840366
www.rd-druck.de

www.amt-jevenstedt.de

Hans-Heinrich Vollert
 † 6. August

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme
 sagen wir allen Verwandten und Freunden unseren
 herzlichen Dank.

Ein Dank gilt auch Herrn Harald Holm und der
 Trauerrednerin Ines Barber, für die einfühlsame
 Trauerbegleitung.

Im Namen der Familie
 Heike Vollert-Hagge

Brinjahe, im August 2021

Freundeskreis Jevenstedt

Wir sind eine Gruppe für
 suchtmittelabhängige Menschen und
 deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen,
 Medikamente und Eßstörungen.

Aufgrund der aktuellen Situation
 finden z. Zt. keine Treffen statt.
 Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

Thomas Werner
 E-Mail: t.werner.65@web.de



**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**

Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro
Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE**

Haus Hog'n Dor
Homfeldt OHG
GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de




Heizung • Sanitär • Solar

B. NEBEN 

Bahne Neben
Meiereistraße 4
24808 Jevenstedt

Tel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik

**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih**

Tel.: 0173/4 816 666

Rüdiger Regenber,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt

EP: Elektro-Pöppel

TV, HiFi, Video, Telecom, PC Multimedia, Hausgeräte, Elektro-Anlagen – eigener Kundendienst

Ihr Fachgeschäft vor Ort

 Verkauf  Beratung
 Reparatur  Installation 

www.elektro-poeppel.de
Itzehoer Chaussee 21 · 24808 Jevenstedt
Tel.: 0 43 37 / 91 99 52 · E-Mail: Elektro-Poeppel@t-online.de



Dagmar Holm
Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de

**Ihre
Rechtsanwältin
vor Ort!**

Tätigkeitsschwerpunkte:
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

Seit über 50 Jahren vor Ort!
Einbauküchen
preiswert und gut



- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244

Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84
Internet: www.amt-jevenstedt.de
eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus
GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68
eMail: info@rd-druck.de

**Rolläden
Einbruchschutz** 

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Garagentore

Individuelle Lösungen
Hochwertige Ausführung
Ausstellung
Montage / Kundendienst
Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247
eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de

